

Die gemeinsame Erbauung der Siedlung auf dem *mons* erinnert bis in Einzelheiten an eine gleiche Abmachung, die König Heinrich 1185 mit dem Basler Bischof wegen Breisach traf¹⁾. Die Verfügung der Staufer über den Bereich von Romainmôtier war durch die Regelung von 1181 garantiert. Zusammen mit dem alten Königsgut in Orbe²⁾ sicherte Romainmôtier den Eingang zum Waadtland den Staufern völlig. Auch das Bistum Lausanne wurde 1184 unter kaiserlichen Schutz gestellt³⁾; Friedrich I. benutzte die Gelegenheit, daß der Lausanner Domherr Peter v. Echandens um Bestätigung einer von ihm gemachten Güterschenkung an das Domkapitel in Echandens, Belmont und Dignens nachsuchte, um den gesamten Besitz des Lausanner Domstiftes in seinen Schutz zu nehmen. Wiederum hatte damit Friedrich I. den Einfluß und die Oberhoheit der Reichsgewalt an einem wichtigen Punkt an der Straßenverbindung nach dem Großen St. Bernhard zum Ausdruck gebracht. Wenn Friedrich es auch vermied, offen gegen Herzog Berthold IV. v. Zähringen Stellung zu nehmen, so war für das Domkapitel von Lausanne mit dem Diplom doch die Einstellung des Kaisers eindeutig zum Ausdruck gebracht. Dompropst Arducus von Lausanne erneuerte im gleichen Jahre 1184 in seiner Eigenschaft als Bischof von Genf die mit dem Genfer Grafen bestehenden Verträge, die dessen Unterordnung unter das Bistum zum Inhalt hatten⁴⁾; auch dieses Ereignis darf man als eine mittelbare Folge des verstärkten Einflusses des Kaisers in der Waadt ansehen. Bischof Roger von Lausanne erlebte im Jahre 1186 noch

1) Stumpf 4575; Trouillat, Mon. de Bâle 1 S. 399.

2) Hist.-biogr. Lex. 5, 349.

3) Stumpf 4392 a; Acta imp. 3 S. 545 Nr. 385: ... *et ipsas possessiones omnesque predicti capituli possessiones et familias in nostre maiestatis protectionem accipimus ... ac iubemus, ut in ea parte ac libertate, qua hactenus permanserunt, deinceps omnino perseverent suffragio nostre protectionis adiuto.* — Am 16. Nov. 1184, nur etwa zwei Wochen nach dem Diplom für Lausanne, stellte Friedrich I., der bereits im April 1175 der Abtei St. Claude das Münzrecht und den kaiserlichen Schutz bestätigt hatte (Stumpf 4176; Benoit, Hist. de St. Claude 1 S. 641), dem alten Jurakloster ein weiteres Schutzprivileg aus, in dem er die reichsunmittelbare Stellung der Abtei, die einen weiten Bereich in den Jurabergen nach Genf hin beherrschte, besonders betonte; ... *decernimus, ut de regalibus ecclesie s. Eugendi prefatus abbas et successores nulli nisi tantum nobis et successoribus nostris respondere teneantur*; Stumpf 4398; Benoit 1 S. 642f. Diese Urkunde ist ein weiteres Stück in der intensiv betriebenen, nach einem großen Plan ausgerichteten burgundischen Politik Barbarossas.

4) Sammlung Schweiz. Rechtsquellen 22, 1 S. 19 Nr. 14; vgl. a. S. 24 Nr. 17.